

**Elternbeitragsreglement Krippenpool der Gemeinden Baden,
Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen
(EBR Krippenpool)**

Vom

Version: 10.08.2010

Elternbeitragsreglement Krippenpool der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (EBR Krippenpool)

Vom

Der Einwohnerrat Baden,

gestützt auf Art. 21 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006,

Der Gemeinderat Ennetbaden,

gestützt auf § 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,

Der Einwohnerrat Obersiggenthal,

gestützt auf § 38 Ziff. 12 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Obersiggenthal vom 23. Oktober 2003,

Der Einwohnerrat Wettingen,

gestützt auf Art. 19 lit. e der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003,

sowie gestützt auf den Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen für die Koordination und Subventionierung der Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder (Gemeindevertrag Krippenpool) vom 2. Juli 2007,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsätze

- 1 Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten des Betreuungsangebots sowie an den strategischen Zielsetzungen der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen.
- 2 Die individuelle Bemessung des Elternbeitrags erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a) zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbietern im Voraus vereinbarter Beanspruchung des Betreuungsangebots;
 - b) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

- Art. 2**
- Anwendungsbereich
- 1 Das Elternbeitragsreglement Krippenpool wird bei den von den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (Poolgemeinden) subventionierten familienergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschulkinder (Poolkrippen) angewendet.
 - 2 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen die Einzelheiten in einer Verordnung fest.

II. Tarifsysteem

- Art. 3**
- Massgebendes Gesamteinkommen
- 1 Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens
 - a) von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
 - b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
 - c) vom Elternteil, der im Sinn von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder
 - d) vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinn von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.
 - 2 Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen. Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen fest, ab wie vielen Jahren die Einkünfte und das Vermögen bei einem Konkubinat angerechnet werden.
 - 3 Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden.

- Art. 4**
- Abzüge
- 1 Die Abzüge richten sich nach den Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).
 - 2 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen die Höhe des Basisabzugs, des Abzugs pro Elternteil und des Abzugs pro Kind fest.
 - 3 Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.
 - 4 Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, sofern

- a) für das unmündige Kind ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinn des ZGB) besteht;
- b) das mündige Kinder das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, es sich noch in Ausbildung befindet und nachweisliche eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 5

Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

Art. 6

Basisbeitrag

Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen die Höhe des Basisbeitrags pro Kind/Betreuungstag fest.

Art. 7

Leistungsbeitrag

1 Für die Bemessung des Leistungsbeitrags wird vom massgebenden Betrag ein Abschöpfungsgrad festgelegt. Der massgebende Beitrag multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad ergibt den Leistungsbeitrag.

2 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen den Abschöpfungsgrad fest.

Art. 8

Normbeitrag

Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

Art. 9

Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

1 Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag.

2 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen die minimalen und maximalen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungsangebote sowie deren Einstufungen fest.

Art. 10

Kinderermässigung

1 Lebt mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind (bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern es in Ausbildung ist oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst) in der Familie, wird eine Ermässigungen auf die Monatspauschale gewährt.

2 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen die Höhe der Kinderermässigung fest.

Art. 11

Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Basisbeitrag} \\ + & \text{Leistungsbeitrag} \\ = & \text{Normbeitrag} \\ \times & \text{Einstufungssatz} \\ = & \text{Elternbeitrag ohne Kinderermässigung (begrenzt durch max.} \\ & \text{Elternbeitrag gem. Verordnung zum ERB Krippenpool)} \\ ./ & \text{Kinderermässigung} \\ = & \text{Elternbeitrag} \end{aligned}$$

Art. 12

Ermittlung der Monatspauschale

1 Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

2 Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Art. 13

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

1 Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen sind mit den Eltern unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gemeinderäte der Poolgemeinden schriftlich zu vereinbaren.

2 Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

3 Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

4 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrags. Ausnahmen legen die Gemeinderäte der Poolgemeinden fest.

5 Eltern, die einen subventionierten Tarif beanspruchen, können die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragte Stelle bevollmächtigen, die aktuellsten oder neuesten provisorischen Steuerfaktoren, die zur Festlegung des Elternbeitrags zwingend erforderlich sind (steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen), direkt bei den Steuerbehörden einzuholen.

6 Eltern, die eine Kinderermässigung beanspruchen, bevollmächtigen die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragte Stelle, die Anzahl abzugsberechtigter Kinder gemäss Art. 10 dieses Reglements direkt bei den Steuerbehörden überprüfen zu lassen.

Art. 14

Unterlagenverweigerung,
unwahre Angaben

1 Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern abgeschlossen werden.

2 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den zuständigen Stellen vorenthalten, wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

3 Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch den Betreuungsanbieter aufgelöst werden.

Art. 15

Nebenauslagen

Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider und dergleichen sind im Elternbeitrag nicht eingeschlossen und Sache der Eltern.

Art. 16

Besondere Berechnungs-
grundlagen

1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

2 Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

3 Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuerveranlagung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden.

Neuberechnung des Elternbeitrags

Art. 17

- 1 Eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt in der Regel
 - a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den ersten Tag des Folgemonats geändert wird;
 - b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich;
 - c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrags haben.
- 2 Verändert sich der Massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse wesentlich, sind die Eltern bei einem Anstieg verpflichtet bzw. bei einer Reduktion berechtigt, den tatsächlichen Elternbeitrag neu berechnen zu lassen. Bei Neuberechnungen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuerklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden. Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.
- 3 Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so
 - a) erfolgen von den Betreuungsanbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen;
 - b) fordern die Betreuungsanbieter die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach;
 - c) erfolgt die Anpassung des Elternbeitrags auf den ersten Tag des Folgemonats.

Beitragsermässigung, Beitragserlass

Art. 18

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde des Kindes oder eine von ihm bezeichnete Stelle Elternbeiträge ermässigen oder erlassen.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 19

Nicht subventionierte Plätze, Hauptwohnsitz ausserhalb der Poolgemeinden

- 1 Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Kindertagesstätten an keine Auflagen gebunden.
- 2 Eltern mit Hauptwohnsitz ausserhalb der Poolgemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen haben keinen Anspruch auf subventionierte Plätze.

Art. 20

Rechtsmittel

- 1 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsanbietern kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.
- 2 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Vollzug

- 1 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden werden mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Sie können die operative Umsetzung an eine geeignete Stelle delegieren.
- 2 Sie erlassen alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens, den Abzügen, dem Basis- und Leistungsbeitrag, der Einstufung der Betreuungsangebote, den Kinderermässigungen, der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und –erlass.

Art. 22

Inkrafttreten, Aufhebung
bisherigen Rechts

- 1 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Elternbeitragsreglement Krippenpool (EBR Krippenpool) vom 16. Oktober 2007 aufgehoben.

Baden, XXX

Einwohnerrat Baden

Präsident

Sekretär

Ennetbaden, XXX

Gemeinderat Ennetbaden

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Obersiggenthal, XXX

Einwohnerrat Obersiggenthal

Präsident

Protokollführerin

Wettingen, XXX

Einwohnerrat Wettingen

Präsident

Protokollführerin

Von den Gemeinderäten Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen auf den
..... in Kraft gesetzt.

<p>Stadt Baden Gemeinde Ennetbaden Gemeinde Obersiggenthal Gemeinde Wettingen</p> <p>Elternbeitragsreglement Krippenpool (EBR Krippenpool)</p> <p>Vom 16. Oktober 2007</p>	<p>Elternbeitragsreglement Krippenpool der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (EBR Krippenpool)</p> <p>Vom (Version: 10.08.2010)</p>
<p><i>Der Einwohnerrat Baden,</i> gestützt auf Art. 21 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006,</p> <p><i>Der Gemeinderat Ennetbaden,</i> gestützt auf § 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwoh- nergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,</p> <p><i>Der Einwohnerrat Obersiggenthal,</i> gestützt auf § 38 Ziff. 12 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Obersiggenthal vom 23. Oktober 2003,</p> <p><i>Der Einwohnerrat Wettingen,</i> gestützt auf Art. 19 lit. e der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003,</p> <p><i>beschliessen:</i></p>	<p><i>Der Einwohnerrat Baden,</i> gestützt auf Art. 21 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006,</p> <p><i>Der Gemeinderat Ennetbaden,</i> gestützt auf § 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwoh- nergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,</p> <p><i>Der Einwohnerrat Obersiggenthal,</i> gestützt auf § 38 Ziff. 12 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Obersiggenthal vom 23. Oktober 2003,</p> <p><i>Der Einwohnerrat Wettingen,</i> gestützt auf Art. 19 lit. e der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003,</p> <p>sowie gestützt auf den Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Ba- den, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen für die Koordination und Subventionierung der Kindertagesstätten für Vorschul- und Kinder- gartenkinder (Gemeindevertrag Krippenpool) vom 2. Juli 2007,</p> <p><i>beschliessen:</i></p>

I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Grundsätze	Art. 1 Grundsätze
<p>Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:</p> <p>a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten des Betreuungsangebotes sowie an den strategischen Zielsetzungen der Einwohnerräte Baden, Obersiggenthal und Wettingen sowie der Gemeindeversammlung Ennetbaden.</p> <p>b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.</p> <p>c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).</p>	<p>1 Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten des Betreuungsangebots sowie an den strategischen Zielsetzungen der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen.</p> <p>2 Die individuelle Bemessung des Elternbeitrags erfolgt nach folgenden Grundsätzen:</p> <p>a) zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbietern im Voraus vereinbarter Beanspruchung des Betreuungsangebots;</p> <p>b) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).</p>
Art. 2 Anwendungsbereich	Art. 2 Anwendungsbereich
<p>Das Elternbeitragsreglement Krippenpool wird bei den von den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen subventionierten familienergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschul- und Kindergartenkinder (Poolkrippen) angewendet. Der Anwendungsbereich wird detailliert in der Verordnung zum Elternbeitragsreglement Krippenpool durch die Gemeinderäte festgelegt.</p>	<p>1 Das Elternbeitragsreglement Krippenpool wird bei den von den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (Poolgemeinden) subventionierten familienergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschulkinder (Poolkrippen) angewendet.</p> <p>2 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen die Einzelheiten in einer Verordnung fest.</p>
II. Tarifsysteem	II. Tarifsysteem
Art. 3 Massgebendes Gesamteinkommen	Art. 3 Massgebendes Gesamteinkommen
<p>1 Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens</p> <p>a) von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder</p> <p>b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats) oder</p> <p>c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder</p> <p>d) vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinn von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.</p>	<p>unverändert</p>													
<p>2 Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (3 Jahre Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.</p>	<p>2 Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen. Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen fest, ab wie vielen Jahren die Einkünfte und das Vermögen bei einem Konkubinat angerechnet werden.</p>													
<p>3 Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.</p>	<p>3 Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden.</p>													
<p>Art. 4 Abzüge</p>	<p>Art. 4 Abzüge</p>													
<table border="0"> <tr> <td>a) Basisabzug</td> <td>CHF</td> <td>12,000</td> </tr> <tr> <td>b) Abzug pro Elternteil</td> <td>CHF</td> <td>7,000</td> </tr> </table> <p>Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.</p> <table border="0"> <tr> <td>c) Abzug pro Kind</td> <td>CHF</td> <td>4,000</td> </tr> </table> <p>Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden, sofern für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinne von Art. 296 ff. ZGB) besteht; - für mündige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern - sie in Ausbildung sind; - nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst. 	a) Basisabzug	CHF	12,000	b) Abzug pro Elternteil	CHF	7,000	c) Abzug pro Kind	CHF	4,000	<p>1 Die Abzüge richten sich nach den Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).</p> <p>2 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen die Höhe des Basisabzugs, des Abzugs pro Elternteil und des Abzugs pro Kind fest.</p> <p>3 Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.</p> <p>4 Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, sofern</p> <table border="0"> <tr> <td>a)</td> <td>für das unmündige Kind ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinn des ZGB) besteht;</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>das mündige Kinder das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, es sich noch in Ausbildung befindet und nachweisliche eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.</td> </tr> </table>	a)	für das unmündige Kind ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinn des ZGB) besteht;	b)	das mündige Kinder das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, es sich noch in Ausbildung befindet und nachweisliche eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.
a) Basisabzug	CHF	12,000												
b) Abzug pro Elternteil	CHF	7,000												
c) Abzug pro Kind	CHF	4,000												
a)	für das unmündige Kind ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinn des ZGB) besteht;													
b)	das mündige Kinder das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, es sich noch in Ausbildung befindet und nachweisliche eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.													

<p>Art. 5 Massgebender Betrag</p>	<p>Art. 5 Massgebender Betrag</p>
<p>Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Art. 6 Basisbeitrag</p>	<p>Art. 6 Basisbeitrag</p>
<p>Der Basisbeitrag pro Kind/Betreuungstag beträgt:</p> <p>a) für die Stadt Baden CHF 13.00 b) für die Gemeinde Ennetbaden CHF 13.00 c) für die Gemeinde Obersiggenthal CHF 13.00 d) für die Gemeinde Wettingen CHF 13.00</p>	<p>Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen die Höhe des Basisbeitrags pro Kind/Betreuungstag fest.</p>
<p>Art. 7 Leistungsbeitrag</p>	<p>Art. 7 Leistungsbeitrag</p>
<p>Der Leistungsbeitrag beträgt CHF 1.00 je CHF 1,000 (1 Promille) des massgebenden Betrags.</p>	<p>1 Für die Bemessung des Leistungsbeitrags wird vom massgebenden Betrag ein Abschöpfungsgrad festgelegt. Der massgebende Beitrag multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad ergibt den Leistungsbeitrag. 2 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen den Abschöpfungsgrad fest.</p>
<p>Art. 8 Normbeitrag</p>	<p>Art. 8 Normbeitrag</p>
<p>Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Art. 9 Einstufung der Betreuungsangebote(Einstufungssatz)</p>	<p>Art. 9 Einstufung der Betreuungsangebote(Einstufungssatz)</p>
<p>1 Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag.</p>	<p>unverändert</p>
<p>2 Die minimalen und maximalen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungsangebote sowie deren Einstufungen werden in der Verordnung zum Elternbeitragsreglement Krippenpool (VO EBR Krippenpool) durch die Gemeinderäte der Poolgemeinden festgelegt.</p>	<p>2 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen die minimalen und maximalen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungsangebote sowie deren Einstufungen fest.</p>

<p>Art. 10 Kinderermässigungen</p>	<p>Art. 10 Kinderermässigungen</p>
<p>Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind (bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern es in Ausbildung ist oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst) in der Familie lebt, werden folgende Ermässigungen auf die Monatspauschale gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei 2 Kindern 10 % - bei 3 Kindern 15 % - ab 4 Kindern 20 % 	<p>1 Lebt mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind (bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern es in Ausbildung ist oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst) in der Familie, wird eine Ermässigungen auf die Monatspauschale gewährt.</p> <p>2 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen die Höhe der Kinderermässigung fest.</p>
<p>Art. 11 Elternbeitrag</p>	<p>Art. 11 Elternbeitrag</p>
<p>Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:</p> <p style="margin-left: 20px;">Basisbeitrag + Leistungsbeitrag = Normbeitrag x Einstufungssatz = Elternbeitrag ohne Kinderermässigung (begrenzt durch max. Elternbeitrag gem. Verordnung zum ERB Krippenpool) ./ Kinderermässigung = Elternbeitrag</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Art. 12 Ermittlung der Monatspauschale</p>	<p>Art. 12 Ermittlung der Monatspauschale</p>
<p>1 Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.</p> <p>2 Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung
Art. 13 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	Art. 13 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung
<p>1 Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen werden mit den Eltern gemäss den Bestimmungen in der Verordnung zum Elternbeitragsreglement Krippenpool schriftlich vereinbart.</p> <p>2 Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.</p> <p>3 Die vereinbarte Betreuungsintensität kann nur auf den 1. eines Kalendermonates geändert werden.</p> <p>4 Die Meldefrist für Änderungen der Betreuungsintensität wird durch die Betreuungsanbieter geregelt. Die Meldung an den Subventionsgeber hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.</p> <p>5 Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.</p> <p>6 Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.</p> <p>7 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages. Ausnahmen sind in der Verordnung zum Elternbeitragsreglement Krippenpool geregelt.</p> <p>8 Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Stellen, die Betreuungsangebote führen, subventionieren oder mitfinanzieren, zwecks Berechnung des Elternbeitrags Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.</p>	<p>1 Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen sind mit den Eltern unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gemeinderäte der Poolgemeinden schriftlich zu vereinbaren.</p> <p>2 Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen (<i>ersetzt Art. 5</i>).</p> <p>3 Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen (<i>ersetzt Art. 6</i>).</p> <p>4 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrags. Ausnahmen legen die Gemeinderäte der Poolgemeinden fest (<i>ersetzt Art. 7</i>).</p> <p>5 Eltern, die einen subventionierten Tarif beanspruchen, können die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragte Stelle bevollmächtigen, die aktuellsten oder neuesten provisorischen Steuerfaktoren, die zur Festlegung des Elternbeitrags zwingend erforderlich sind (steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen), direkt bei den Steuerbehörden einzuholen (<i>ersetzt Art. 8</i>).</p> <p>6 Eltern, die eine Kinderermässigung beanspruchen, bevollmächtigen die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragte Stelle, die Anzahl abzugsberechtigter Kinder gemäss Art. 10 dieses Reglements direkt bei den Steuerbehörden überprüfen zu lassen (<i>ersetzt Art. 8</i>).</p>

<p>Art. 14 Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben</p> <p>1 Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen werden.</p> <p>2 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbieterin und -anbieter aufgelöst werden.</p>	<p>Art. 14 Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben</p> <p>unverändert</p> <p>2 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den zuständigen Stellen vorenthalten, wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.</p> <p>3 Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch den Betreuungsanbieter aufgelöst werden.</p>
<p>Art. 15 Nebenauslagen</p> <p>Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.</p>	<p>Art. 15 Nebenauslagen</p> <p>Unverändert</p>
<p>Art. 16 Besondere Berechnungsgrundlagen</p> <p>1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.</p> <p>2 Wenn wegen Zuzugs nach Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.</p> <p>3 Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.</p> <p>4 Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.</p>	<p>Art. 16 Besondere Berechnungsgrundlagen</p> <p>unverändert</p> <p>2 Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen (<i>ersetzt Art. 3</i>).</p> <p>3 Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuerveranlagung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden (<i>ersetzt Art. 4 bzw. Art. 4 fällt weg</i>).</p>

Art. 17 Neuberechnung des Elternbeitrags	Art. 17 Neuberechnung des Elternbeitrags
<p>1 Eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt in der Regel</p> <p>a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird,</p> <p>b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich,</p> <p>c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.</p> <p>2 Wenn sich der Massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse um mehr als CHF 10,000 ändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg um mehr als CHF 10,000 verpflichtet bzw. bei einer Reduktion um mehr als CHF 10,000 berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt.</p> <p>Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so</p> <p>a) erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen,</p> <p>b) fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.</p> <p>3 Die Anpassung des Elternbeitrags erfolgt auf den 1. des Folgemonats.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>2 Verändert sich der Massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse wesentlich, sind die Eltern bei einem Anstieg verpflichtet bzw. bei einer Reduktion berechtigt, den tatsächlichen Elternbeitrag neu berechnen zu lassen. Bei Neuberechnungen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuerklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden. Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>Art. 18 Beitragsermässigung, Beitragserlass</p>	<p>Art. 18 Beitragsermässigung, Beitragserlass</p>
<p>Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde des Kindes oder eine von ihm bezeichnete Amtsstelle Elternbeiträge reduzieren oder erlassen.</p>	<p>Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde des Kindes oder eine von ihm bezeichnete Stelle Elternbeiträge ermässigen oder erlassen.</p>
<p>IV. Besondere Bestimmungen</p>	<p>IV. Besondere Bestimmungen</p>
<p>Art. 19 Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Pool-Gemeinden</p>	<p>Art. 19 Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Pool-Gemeinden</p>
<p>Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Kindertagesstätten an keine Auflagen gebunden. Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Pool-Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf subventionierte Plätze.</p>	<p>1 Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Kindertagesstätten an keine Auflagen gebunden. 2 Eltern mit Hauptwohnsitz ausserhalb der Poolgemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen haben keinen Anspruch auf subventionierte Plätze.</p>
<p>Art. 20 Rechtsmittel</p>	<p>Art. 20 Rechtsmittel</p>
<p>1 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsanbieterinnen und -anbietern kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. 2 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.</p>	<p>unverändert unverändert</p>

	V. Schlussbestimmungen
	Art. 21 Vollzug
	<p>1 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden werden mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Sie können die operative Umsetzung an eine geeignete Stelle delegieren.</p> <p>2 Sie erlassen alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens, den Abzügen, dem Basis- und Leistungsbeitrag, der Einstufung der Betreuungsangebote, den Kinderermässigungen, der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und –erlass.</p>
Art. 21 Inkrafttreten	Art. 22 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.	<p>1 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Elternbeitragsreglement Krippenpool (EBR Krippenpool) vom 16. Oktober 2007 aufgehoben.</p>
Anhang: Berechnungsbeispiel	Neu: Berechnungsbeispiel in der Verordnung zum EBR Krippenpool

**Verordnung zum Elternbeitragsreglement Krippenpool der
Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen
(VO EBR Krippenpool)**

Vom

Version 10.08.2010

Verordnung zum Elternbeitragsreglement Krippenpool der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (VO EBR Krippenpool)

Vom

Der Stadtrat Baden und die Gemeinderäte Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen,

gestützt auf die Art. 2 Abs. und 21 des Elternbeitragsreglements Krippenpool der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (EBR Krippenpool) vom

.....,

beschliessen:

Art. 1

Anwendungsbereich
(Art. 2 EBR Krippenpool)

1 Das Elternbeitragsreglement Krippenpool (EBR Krippenpool) wird für alle Krippen angewendet, die als Poolkrippen anerkannt sind.

2 Das EBR Krippenpool gilt für Kinder ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten. Für Schulkinder gelten die Verordnungen der jeweiligen Standortgemeinde.

Art. 2

Konkubinat und Steuerdaten
(Art. 3 EBR Krippenpool)

1 Als stabile eheähnliche Beziehung gilt ein Konkubinat von über 2 Jahren.

2 Eine aktuelle Steuerveranlagung liegt vor, wenn der Bemessungszeitraum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Art. 3

Abzüge
(Art. 4 EBR Krippenpool)

Auf Basis der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) kommen bei der Berechnung des Elternbeitrags folgende Abzüge zur Anwendung:

- | | | |
|-------------------------|-----|--------|
| a) Basisabzug | CHF | 12,000 |
| b) Abzug pro Elternteil | CHF | 7,000 |
| c) Abzug pro Kind | CHF | 4,000 |

Art. 4

Basisbeitrag
(Art. 6 EBR Krippenpool)

Der Basisbeitrag beträgt CHF 13.90 pro Kinder/Betreuungstag.

Art. 5

Leistungsbeitrag
(Art. 7 EBR Krippenpool)

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.07 je CHF 1,000 (1.07 Promille) des massgebenden Beitrags.

Art. 6

Einstufung der Betreuungsangebote; minimale und maximale Elternbeiträge (Art. 9 EBR Krippenpool)

Für die Poolkrippen gelten folgende Einstufungen (Prozent) und minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge (CHF):

<i>Poolkrippen (Betreuung von Vorschulkindern)</i>	<i>Prozent</i>	<i>Elternbeitrag</i>	
		<i>minimal</i>	<i>maximal</i>
a) Ganztagesbetreuung	100	13.90	100.00
b) Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	70	9.75	70.00
c) Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	50	6.95	50.00
d) Mittagessen mit Betreuung (max. 2.5 Std.)	40	6.50 ¹	40.00

Art. 7

Kinderermässigung (Art. 10 EBR Krippenpool)

1 Auf die Monatspauschale werden folgende Kinderermässigungen gewährt:

- bei 2 Kindern 10 %
- bei 3 Kindern 15 %
- ab 4 Kindern 20 %

2 Der minimale Elternbeitrag gemäss Art. 6 darf dabei nicht unterschritten werden.

Art. 8

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Kündigungsfristen, Fristen für An- und Abmeldungen; Änderung des Betreuungsumfangs (Art. 13 EBR Krippenpool)

1 Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die individuelle Wochenbetreuung vereinbaren.

2 Die vereinbarte Wochenbetreuung kann nur jeweils auf den ersten Tag eines Kalendermonats geändert werden.

3 Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs sind im Betriebsreglement des Betreuungsanbieters zu regeln. Die Meldung an den Subventionsgeber hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Das Betriebsreglement des Betreuungsanbieters ist der Koordinationsgruppe Krippenpool zur Kenntnis zu unterbreiten.

Art. 9

Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots (Art. 13 EBR Krippenpool)
a. Krankheit und Unfall

1 Bei Abwesenheiten von bis zu 5 Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge.

2 Ab dem 6. bis zum 20. Wochentag kann ein Gesuch um Ermässigung von 50 % des Elternbeitrags an den Betreuungsanbieter gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 6. Abwesenheitstag schriftlich einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen.

3 Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 20 Wochentagen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst.

¹ Politisch festgelegter Preis.

Art. 10

b. Ferien

Bei einer ferienbedingten Abwesenheit der Kinder wird keine Ermässigung oder kein Erlass des Elternbeitrags gewährt.

Art. 11

Neuberechnung des Elternbeitrags (Art. 17 EBR Krippenpool)

- 1 Die Neuberechnung erfolgt per 1. August aufgrund der aktuellen definitiven Steuerveranlagung.
- 2 Als wesentliche Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gilt ein Anstieg beziehungsweise eine Reduktion von mehr als 20 % während einer Dauer von mindestens sechs Monaten.

Art. 12

Beitragsermässigung, Beitragserlass (Art. 18 EBR Krippenpool)

Über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen, die nicht unter die §§ 9 und 10 dieser Verordnung fallen, entscheidet die Koordinationsgruppe Krippenpool.

Art. 13

Vollzug (Art. 21 EBR Krippenpool)

Die Geschäftsstelle Krippenpool ist mit der operativen Umsetzung beauftragt, sofern Gemeindevertrag und EBR Krippenpool keine andere Zuständigkeit vorsehen.

Art. 14

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Diese Verordnung tritt am in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verordnung zum Elternbeitragsreglement Krippenpool (VO EBR Krippenpool) vom 17. Dezember 2007 aufgehoben.

Baden,

STADTRAT BADEN	
Stadtammann	Stadtschreiber
ATTIGER	JETZER

Ennetbaden,

GEMEINDERAT ENNETBADEN	
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
XXX	XXX

Obersiggenthal,

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL	
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
LÄNG	XXX

Wettingen,

GEMEINDERAT WETTINGEN	
Gemeindeammann	Stv. Gemeindeschreiberin
XXX	XXX

Anhang

Berechnungsbeispiel Familie Da Silva - Meier

1. Ausgangslage

Pedro und Anna Da Silva-Meier haben 2 Kinder (Nico, 12 Monate / Sarah, 5 Jahre, besucht den Kindergarten) und weisen ein steuerbares Einkommen von CHF 50,000 aus. Das steuerbare Vermögen liegt bei CHF 30,000.

2. Massgebendes Gesamteinkommen

Steuerbares Einkommen zu 100 %	=	CHF 50,000
Steuerbares Vermögen zu 10 %	=	CHF 3,000
Massgebendes Gesamteinkommen	=	CHF 53,000

3. Abzüge

Basisabzug		CHF 12,000
2 x Erwachsenenabzug à CHF 7,000	=	CHF 14,000
2 x Kinderabzug à CHF 4,000	=	CHF 8,000
Total Abzüge		CHF 34,000

4. Massgebender Beitrag

Massgebendes Gesamteinkommen	CHF 53,000	
./. Abzüge	CHF 34,000	
Massgebender Beitrag	CHF 19,000	1.07 ‰ (Abschöpfungsgrad)
Leistungsbeitrag	CHF 20.35	

5. Normbeitrag = Basisbetrag + Leistungsbeitrag

Basisbeitrag	CHF 13.90
Leistungsbeitrag	CHF 20.35
Normbeitrag	CHF 34.35

6. Festlegung Elternbeitrag

Nico besucht an 3 Tagen und Sarah an 2 Tagen die Krippe. Der Elternbeitrag rechnet sich wie folgt:

	Nico	Sarah
Normbeitrag Familie	CHF 34.35	CHF 43.35
Einstufungssatz	100 %	100 %
Elternbeitrag für 1 Tag	CHF 34.35 x 100% = CHF 34.35	CHF 34.35 x 100 % = CHF 34.35
Nutzung Angebot	3 mal	2 mal
Kinderermässigung	10 %	10 %
Faktor Monatspauschale	4.2	4.2
Elternbeitrag vor Kinderermässigung	3 x CHF 34.35 x 4.2 = CHF 432.80	2 x CHF 34.35 x 4.2 = CHF 288.55
Kinderermässigung	CHF 43.30	CHF 28.85
Effektiver Elternbeitrag pro Monat	CHF 389.50	CHF 259.70

<p>Stadt Baden Gemeinde Ennetbaden Gemeinde Obersiggenthal Gemeinde Wettingen</p> <p>Verordnung zum Elternbeitragsreglement Krippenpool (VO EBR Krippenpool)</p> <p>Vom 17. Dezember 2007</p>	<p>Verordnung zum Elternbeitragsreglement Krippenpool der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (VO EBR Krippenpool)</p> <p>Vom (Version: 10.08.2010)</p>
<p><i>Der Stadtrat Baden und die Gemeinderäte Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen,</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 2, 9, 14 und 18 des Elternbeitragsreglements Krippenpool (EBR Krippenpool) vom 16. Oktober 2007¹,</p> <p><i>beschliessen:</i></p>	<p><i>Der Stadtrat Baden und die Gemeinderäte Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen,</i></p> <p>gestützt auf die Art. 2 Abs. 2 und 21 des Elternbeitragsreglements Krippenpool der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (EBR Krippenpool) vom,</p> <p><i>beschliessen:</i></p>
<p>Art. 1 I. Anwendungsbereich (Art. 2 EBR Krippenpool)</p>	<p>Art. 1 Anwendungsbereich (Art. 2 EBR Krippenpool)</p>
<p>1 Das Elternbeitragsreglement Krippenpool (EBR Krippenpool) wird für alle Krippen angewendet, die als Poolkrippen anerkannt sind.</p> <p>2 Das EBR Krippenpool gilt für Kinder von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Primarschule. Für Schulkinder gelten die Verordnungen der jeweiligen Standortgemeinde.</p>	<p>Unverändert</p> <p>2 Das EBR Krippenpool gilt für Kinder ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten. Für Schulkinder gelten die Verordnungen der jeweiligen Standortgemeinde.</p>
<p>Alt: geregelt in Art. 3 Abs. 2 EBR Krippenpool</p>	<p>Art. 2 Konkubinat und Steuerdaten (Art. 3 EBR Krippenpool)</p>
<p>Konkubinat von über 3 Jahren</p>	<p>1 Als stabile eheähnliche Beziehung gilt ein Konkubinat von über 2 Jahren.</p> <p>2 Eine aktuelle Steuerveranlagung liegt vor, wenn der Bemessungszeitraum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.</p>

¹ Elternbeitragsreglement Krippenpool der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen vom 16. Oktober 2007 (EBR Krippenpool).

Alt: geregelt in Art. 4 EBR Krippenpool				Art. 3 Abzüge (Art. 4 EBR Krippenpool)			
Abzüge unverändert				Auf Basis der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) kommen bei der Berechnung des Elternbeitrags folgende Abzüge zur Anwendung:			
				a) Basisabzug		CHF	12,000
				b) Abzug pro Elternteil		CHF	7,000
				c) Abzug pro Kind		CHF	4,000
Alt: geregelt im Art. 6 EBR Krippenpool				Art. 4 Basisbeitrag (Art. 6 EBR Krippenpool)			
Der Basisbeitrag beträgt CHF 13.00 pro Kinder/Betreuungstag.				Der Basisbeitrag beträgt CHF 13.90 pro Kinder/Betreuungstag.			
Alt: geregelt in Art. 7 EBR Krippenpool				Art. 5 Leistungsbeitrag (Art. 7 EBR Krippenpool)			
Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.00 je CHF 1,000 (1 Promille) des massgebenden Beitrags.				Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.07 je CHF 1,000 (1.07 Promille) des massgebenden Beitrags.			
Art. 2 II. Einstufung der Betreuungsangebote; minimale und maximale Elternbeiträge (Art. 9 EBR Krippenpool)				Art. 6 Einstufung der Betreuungsangebote; minimale und maximale Elternbeiträge (Art. 9 EBR Krippenpool)			
<i>Poolkrippen (Betreuung von Vorschul- und Kindergartenkindern)</i>		<i>Elternbeitrag</i>		<i>Poolkrippen (Betreuung von Vorschulkindern)</i>		<i>Elternbeitrag</i>	
	<i>Prozent</i>	<i>Minimal</i>	<i>maximal</i>		<i>Prozent</i>	<i>minimal</i>	<i>maximal</i>
a) Ganztagesbetreuung	100	13.00	90.00	a) Ganztagesbetreuung	100	13.90	100.00
b) Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	70	9.10	63.00	b) Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	70	9.75	70.00
c) Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	50	6.50	45.00	c) Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	50	6.95	50.00
d) Mittagessen mit Betreuung (max. 2.5 Std.)	40	6.50 ²	36.00	d) Mittagessen mit Betreuung (max. 2.5 Std.)	40	6.50 ³	40.00

² Politisch festgelegter Preis.

³ Politisch festgelegter Preis.

<p>Alt: geregelt in Art. 10 EBR Krippenpool</p>	<p>Art. 7 Kinderermässigung (Art. 10 EBR Krippenpool)</p>
	<p>1 Auf die Monatspauschale werden folgende Kinderermässigungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei 2 Kindern 10 % - bei 3 Kindern 15 % - ab 4 Kindern 20 % <p>2 Der minimale Elternbeitrag gemäss Art. 6 darf dabei nicht unterschritten werden.</p>
<p>Art. 3 III. Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, 1. Kündigungsfristen, Fristen für An- und Abmeldungen; Änderung des Betreuungsumfangs (Art. 13 Abs. 1 und 4 EBR Krippenpool)</p>	<p>Art. 8 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Kündigungsfristen, Fristen für An- und Abmeldungen; Änderung des Betreuungsumfangs (Art. 13 EBR Krippenpool)</p>
<p>1 Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs sind im Betriebsreglement des Betreuungsanbieters zu regeln.</p> <p>2 Das Betriebsreglement des Betreuungsanbieters ist der Koordinationsgruppe zur Kenntnis zu unterbreiten.</p>	<p>1 Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die individuelle Wochenbetreuung vereinbaren.</p> <p>2 Die vereinbarte Wochenbetreuung kann nur jeweils auf den ersten Tag eines Kalendermonats geändert werden.</p> <p>3 Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs sind im Betriebsreglement des Betreuungsanbieters zu regeln. Die Meldung an den Subventionsgeber hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Das Betriebsreglement des Betreuungsanbieters ist der Koordinationsgruppe Krippenpool zur Kenntnis zu unterbreiten.</p>
<p>Art. 4 2. Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots (Art. 13 Abs. 7 EBR Krippenpool) a. Krankheit und Unfall</p>	<p>Art. 9 Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots (Art. 13 EBR Krippenpool) a. Krankheit und Unfall</p>
<p>1 Bei Abwesenheiten von bis zu 5 Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge.</p> <p>2 Ab dem 6. bis zum 20. Wochentag kann ein Gesuch um Ermässigung von 50 % des Elternbeitrags an den Betreuungsanbieter gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 6. Abwesenheitstag schriftlich einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen.</p> <p>3 Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 20 Wochentagen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

Art. 5 b. Ferien	Art. 10 b. Ferien
Bei einer ferienbedingten Abwesenheit der Kinder wird keine Ermässigung oder kein Erlass des Elternbeitrags gewährt.	unverändert
Alt: geregelt in Art. 17 EBR Krippenpool	Art. 11 Neuberechnung des Elternbeitrags (Art. 17 EBR Krippenpool)
Alt: ohne Datum Alt: bei dauernder Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse um mehr als CHF 10,000 Anstieg bzw. Reduktion	1 Die Neuberechnung erfolgt per 1. August aufgrund der aktuellen definitiven Steuerveranlagung. 2 Als wesentliche Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gilt ein Anstieg beziehungsweise eine Reduktion von mehr als 20 % während einer Dauer von mindestens sechs Monaten.
Art. 6 IV. Beitragsermässigung, Beitragserlass (Art. 18 EBR Krippenpool)	Art. 12 Beitragsermässigung, Beitragserlass (Art. 18 EBR Krippenpool)
Über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen, welche nicht unter die §§ 5 und 6 dieser Verordnung fallen, entscheidet die Koordinationsgruppe Krippenpool.	Über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen, die nicht unter die §§ 9 und 10 dieser Verordnung fallen, entscheidet die Koordinationsgruppe Krippenpool.
	Art. 13 Vollzug (Art. 21 EBR Krippenpool)
	Die Geschäftsstelle Krippenpool ist mit der operativen Umsetzung beauftragt, sofern Gemeindevertrag und EBR Krippenpool keine andere Zuständigkeit vorsehen.
Art. 7 V. Inkrafttreten	Art. 14 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts
Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.	1 Diese Verordnung tritt am in Kraft. 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verordnung zum Elternbeitragsreglement Krippenpool (VO EBR Krippenpool) vom 17. Dezember 2007 aufgehoben.
Alt: im EBR Krippenpool	Anhang: Berechnungsbeispiel



Qualitätsstandard

Richtlinien für die Betriebsbewilligung
für Kindertagesstätten zur Betreuung
von Vorschulkindern

1. Einleitung

Im September 2002 schlossen die Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (Krippenpoolgemeinden) einen Gemeindevertrag für die Koordination und Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ab. Sie erteilen und erneuern Betriebsbewilligungen und finanzieren die Kindertagesstätten nach einheitlichen Kriterien.

Der Qualitätsstandard wurde im Juni 2007 von Vertreterinnen der Krippenpoolgemeinden Region Baden in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen der Poolkrippen und der Pflegekinderaktion Zentralschweiz entwickelt. Als Basis dienten der Qualitätsstandard 2003 der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern und die Empfehlungen des Verbandes Kindertagesstätten Schweiz (KitaS) Version 2006.

Aufgrund der Veränderungen in der Betreuung von Vorschulkindern seit 2007 wurde eine Überarbeitung des Qualitätsstandards notwendig. Die Anpassungen erfolgten aufgrund der Erfahrungen sowie der überarbeiteten Empfehlungen des KitaS Version 2009.

Der vorliegende Qualitätsstandard vom XXX. 2010 ersetzt den Qualitätsstandard vom Juni 2007. Er wurde am XXX durch die Gemeinderäte Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen genehmigt und ist ab XXX gültig.

Der Kriterienkatalog baut auf einer umfassenden, ganzheitlichen Qualitätswahrnehmung und – reflexion auf. Diese gliedert sich in die folgenden Bereiche:

- Die **Strukturqualität** legt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Betreuung von Vorschulkindern fest. Die Kriterien sind Minimalanforderungen und müssen zwingend erfüllt sein, damit die Betriebsbewilligung erteilt werden kann. Die Krippenpoolgemeinden als Bewilligungsinstanz legen diese Kriterien auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich fest.
- Zur **Prozessqualität** tragen alle Tätigkeiten bei, die im Gesamtprozess der Leistungserbringung miteinander vernetzt sind. Die Qualität der Betreuungsprozesse stützt sich ab auf gemeinsam getragene Zielsetzungen und Richtlinien und wird durch das Personal der Kindertagesstätten für Vorschulkinder gewährleistet. Daher ist das Personal an der Erarbeitung der Standards zur Prozessqualität massgeblich zu beteiligen.
- Die **Ergebnisqualität** bezieht sich auf den Erreichungsgrad der mit der erbrachten Leistung anvisierten Ziele (z.B. Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit dem Angebot). In der Definition der Ergebnisqualität stellen daher die Bedürfnisse der Eltern und Kinder eine zentrale Rolle.

Die vorliegenden Richtlinien für die Betriebsbewilligung legen die erforderliche Strukturqualität fest. Diese wird periodisch durch die Vormundschaftsbehörden der Krippenpoolgemeinden überprüft. Die Erarbeitung von Standards zur Prozess- und Ergebnisqualität liegt in der Verantwortung der Trägerschaften der Kindertagesstätten für Vorschulkinder. Die Krippenpoolgemeinden können zur Unterstützung beigezogen werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen des Qualitätsstandards sind die Eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO) insbesondere Art. 13 bis 20¹ und das Kreisschreiben des Obergerichts, Kammer für Vormundschaftswesen, des Kanton Aargau vom 29. August 1978². Gemäss PAVO benötigen Einrichtungen, die mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen eine Bewilligung (Art 13, Abs. 1b). Gemäss Kreisschreiben ist die Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde Aufsichtsbehörde. Im Falle der Poolgemeinden sind dies die Gemeinderäte. Die vorliegenden Richtlinien ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der PAVO sowie des Kreisschreibens. Den

¹ Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 221.222.338). Im Kanton Aargau existiert keine präzisierende Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

² Obergericht des Kantons Aargau, Obergericht, Kammer für Vormundschaftswesen, Kreisschreiben vom 29. August 1978 zur Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977

Poolgemeinden dienen sie als Grundlage für die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen für Kindertagesstätten zur Betreuung von Vorschulkindern und für ihre Aussichtspflicht gemäss PAVO.

3. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für alle Einrichtungen zur Betreuung von Vorschulkindern in den Krippenpoolgemeinden, die mehr als fünf Plätze anbieten und regelmässig während mehr als zwanzig Stunden pro Woche geöffnet sind. Betriebe, die diese Kriterien erfüllen, benötigen eine Betriebsbewilligung durch die Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde.

4. Grundlagenpapiere der Kindertagesstätten

Die Einrichtung verfügt über folgende Grundlagenpapiere, die für Eltern und Aufsichtsbehörden einsehbar sind:

4.1. Leitsätze und pädagogisches Konzept

In den Leitsätzen formulieren die Verantwortlichen der Kindertagesstätte die ideale Ausrichtung der Betreuungseinrichtung und beschreiben die Grundhaltungen zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung. Aus den Leitsätzen wird ersichtlich, welche Ziele sich die Trägerschaft mit ihrem Engagement in der familienergänzenden Kinderbetreuung setzt, welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie speziell in ihrem Umfeld (z.B. in der Standortgemeinde) zu schliessen sucht. Das pädagogische Konzept enthält (vergleiche auch Punkt 6) die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach der die Betreuungseinrichtung geführt wird. In diesem Grundsatzpapier formuliert das Betreuungsteam die Zielgruppe, die sozialpädagogischen Ziele, Überlegungen zur Gruppenzusammensetzung und -grösse, zur Zusammenarbeit mit den Eltern und zur Gestaltung des Tagesablaufs, der Spielmöglichkeiten sowie die Anforderungen an das Personal und der Räume der Kindertagesstätte. Das pädagogische Konzept wird durch das gesamte Leitungsteam fortlaufend überprüft und weiter entwickelt.

4.2. Betriebskonzept

Das Betriebskonzept hält die betrieblichen Voraussetzungen und Ziele fest. Es definiert die organisatorische Einbettung, die interne Organisation und die Abläufe. Es regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung der Kindertagesstätte und macht Aussagen zur Finanzierung. Weiter sind Angaben zum Anforderungsprofil an das Personal, zum Stellenschlüssel, zur Personalführung und Weiterbildung enthalten. Es beschreibt die Grösse, Nutzung und Gestaltung der vorhandenen Räume sowie des Aussenraums.

4.3. Betriebsreglement

Im Betriebsreglement sind genaue Regelungen von Einzelheiten und Abläufen festgehalten. Es enthält unter anderem Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zu den Öffnungszeiten, zum Elterntarif und zur Rechnungsstellung, zu Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs, zu Versicherungsfragen und zu Regeln. Das Betriebsreglement dient zudem zur Information der Eltern der betreuten Kinder.

5. Institutioneller Rahmen

Zur Führung einer Kindertagesstätte sind folgende Rahmenbedingungen zu erfüllen:

5.1. Trägerschaft

Die Rechtsform sowie die Verantwortlichkeiten zwischen Trägerschaft und Leitung der Kindertagesstätte sind schriftlich geregelt.

5.2. Betriebsbewilligung und Aufsicht

Die Trägerschaft verfügt über eine gültige Betriebsbewilligung und steht in regelmässigem Kontakt mit der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde.

5.3. Finanzierung, Rechnungsführung und Berichterstattung

Die Grundlagen, auf denen die Finanzierung des Angebots beruht, sind darzulegen: Elternbeitragsreglement, Tarife, Beiträge von Bund, Kanton und den Poolgemeinden sowie selbst erwirtschaftete Beträge (Spenden, Sponsoring).

Die Trägerschaft garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung. Sie erstellt jährlich einen Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Jahresbericht). Die Rechnung wird durch eine institutionsunabhängige Revisionsstelle, möglichst eine anerkannte Treuhandfirma, geprüft.

5.4. Qualitätssicherung und Entwicklung

Zur Überprüfung und Verbesserung der Arbeit in den Kindertagesstätten stellen die Trägerschaften zeitliche und finanzielle Ressourcen bereit. Es wird sicher gestellt, dass Instrumente wie Elternbefragungen, Weiterbildung, Praxisberatung, Supervision ermöglicht und periodisch oder situativ genutzt werden.

6. Pädagogisches Konzept

6.1. Aufnahme von Kindern

- Es gelten allgemein verbindliche Aufnahmebedingungen.
- Für jedes Betreuungsverhältnis wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.
- Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in der Einrichtung wird nach pädagogischen Grundsätzen gestaltet.
- Die Eltern werden schriftlich über wichtige Betriebsregeln (Betriebsreglement) und Aktivitäten informiert.

6.2. Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppen

- Richtzahl für eine altersgemischte Gruppe: 10 ungewichtete beziehungsweise 12 gewichtete Plätze.
- Gewichteter Platzbedarf nach Alter der Kinder:

- Kinder unter 18 Monaten:	1,5	Plätze
- Kinder ab 19 Monaten bis zum Kindergartenentrtritt:	1,0	Plätze
- Kindergartenkinder, Kinder der 1. und 2. Primarklassen	0,8	Plätze
- Kinder der 3. bis 5. Primarklassen	0,5	Plätze
- Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand belegen mehr als einen Platz, höchstens 1,5 Plätze. Für die höhere Gewichtung muss eine IV-Berechtigung, ein ärztliches Zeugnis oder eine schriftliche Empfehlung einer Fachperson vorliegen.
- Die pädagogisch notwendige Konstanz bei den Kindergruppen ist zu gewährleisten (Stabilität innerhalb der Kindergruppe, Kontinuität der Betreuungspersonen).
- Für die Führung einer reinen Säuglingsgruppe ist ein spezifisches Betreuungskonzept notwendig, das insbesondere den Austausch mit älteren Kindern vorsieht.

6.3. Erziehung und Entwicklung der Kinder

- Aussage zu Förderung, soziale Kompetenz und soziale Integration
- Aussage zu sozialer Integration und Chancengleichheit
- Aussage zu Ernährung, Gesundheitsvorsorge und Hygiene
- Aussage zu Gestaltung des Tagesablaufs

6.4. Zusammenarbeit mit Eltern und Institutionen

- Aussage zu Elternarbeit und Zusammenarbeit mit den Eltern
- Aussage zu Zusammenarbeit mit weiteren Bezugspersonen der Kinder und Fachpersonen, die Kinder begleiten

7. Betriebsorganisation

Zur Führung einer Kindertagesstätte sind folgende organisatorische Elemente zu regeln beziehungsweise zu klären:

7.1. Organigramm, Funktionsdiagramm, Besprechungswesen

- Beschreibung der Organisation
- Beschreibung der internen Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen
- Beschreibung des Informationsflusses und der Besprechungsgefässe

7.2. Personal Ausbildungsanforderungen

Das Fachpersonal verfügt über eine anerkannte Ausbildung als:

- Kleinkindererzieherin (KKE)
- Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK)
- Fachperson Betreuung generalistische Ausbildung
- Dipl. Kindererzieherin HF
- Sozialpädagogin HF und FH
- eine verwandte Ausbildung gemäss Schweizerischer Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales OdA-S³

Erwachsene in Ausbildung und Fachpersonen Betreuung im 3. Lehrjahr (Stufe Sek II) gelten als teilausgebildet. Ihre Stellenprozente können je zur Hälfte dem ausgebildeten bzw. nicht-ausgebildeten Personal zugerechnet werden.

Als Nicht-Ausgebildete gelten Fachpersonen Betreuung im 1. und 2. Lehrjahr (Stufe Sek II), Lernende und alle Personen ohne anerkannte Qualifikation im Fachbereich (BIVO Art. 14 Absatz 3).

7.3. Personal-Schlüssel

- Für eine Gruppe von 10 anwesenden Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, davon eine Ausgebildete. Dies entspricht einem Betreuungsschlüssel von 1 : 5
- Im unmittelbaren Betreuungsbereich einer Kindertagesstätte muss das Verhältnis zwischen ausgebildeten und nicht-ausgebildeten Mitarbeitenden mindestens 1:1 sein.
- Wenn eine Gruppe trotz Kindern mit besonderem Betreuungsaufwand (z.B. emotional auffällige oder behinderte Kinder) nicht verkleinert werden kann, muss entsprechend mehr Betreuungspersonal anwesend sein.
- Während der Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein. Halten sich 5 oder mehr Kinder im Betrieb auf, ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.

³ www.oda-s.ch – Berufsbildung/Grundbildung – Allgemeine Informationen/Mindestanforderungen an Berufsbildner/innen und anerkannte Fachkräfte

7.4. Funktionen

Leitung: Für Führungsaufgaben und Elternarbeit stehen in angemessenem Umfang Stellenprozente zur Verfügung. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Die Leitung der Kindertagesstätte verfügt über eine Führungsausbildung.

Ausbildungsverantwortung: Das berufsbildungsverantwortliche Personal wird (gemäss BiVo Art. 13 und 14.1) für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freigestellt.

Personal im Nicht-Betreuungsbereich: Für hauswirtschaftliche Tätigkeiten sind zusätzliche Stellenprozente einzuplanen. Dies gilt auch, wenn Kochen, Haushalts- und Gartenarbeiten aus pädagogischen Gründen Bestandteil der Arbeit mit den Kindern sind.

7.5 Stellenplan

Ein Stellenplan gibt Auskunft über Funktionen und Arbeitspensen.

Zusätzliche Stellenprozente ergeben sich für:

Leitungsaufgaben

1 Gruppe:	30%
2 Gruppen:	40%
3 Gruppen:	60%
4 Gruppen:	80%

Administration

1 Gruppe:	10%
2 Gruppen:	15%
3 Gruppen:	20%
4 Gruppen:	25%

Küchen- und Reinigungspersonal

1 Gruppe:	40%
2 Gruppen:	60%
3 Gruppen:	80%
4 Gruppen:	100%

Ausbildungsverantwortung

Pro Lernende stehen 5 Stellenprozente zur Verfügung (2 Stunden pro Woche)

7.6. Anstellung und Personalentwicklung

Das Personal der Kindertagesstätte wird mit einem Anstellungsvertrag angestellt. Stellenbeschreibungen, die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen regeln, liegen vor.

Die Trägerschaft gewährleistet Massnahmen zur Qualitätssicherung im Personalbereich.

Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und –kursen die Erweiterung der Fachkompetenz. Zur Überprüfung und Verbesserung der eigenen Arbeit muss die Möglichkeit zur Praxisberatung / Supervision vorhanden sein.

7.7. Gehälter

Die Gehälter richten sich nach den Besoldungsempfehlungen des Verbandes Kindertagesstätten Schweiz (KitaS Juni 2009, Überarbeitung alle 3 Jahre). Sie entsprechen der Funktion und berücksichtigen Ausbildung, Erfahrung sowie Leistung.

8. Räumlichkeiten

8.1. Anzahl und Grösse

Neben den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Büro- und/oder Gesprächsraum, Stauräume, etc.) müssen pro Gruppe 60 Quadratmeter, in der Regel verteilt auf mindestens zwei Räume mit genügend Tageslicht, zur Verfügung stehen. Für Kinder unter 2 Jahren muss auf jeden Fall ein separater Ruhe- und Rückzugsraum vorhanden sein.

8.2. Ausstattung

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Die Gestaltung berücksichtigt die senso-motorischen, kognitiven und emotionalen Bedürfnisse der Kinder aller Altersgruppen, insbesondere nach Bewegungs- und Ruhemöglichkeiten.
- Für eine gute Schalldämmung ist gesorgt.
- Die Ausstattung ist flexibel, so dass sie neuen Bedürfnissen angepasst werden kann.
- Die Aufenthaltsräume sind durch Kinder und Personal gestaltbar.

8.3. Aussenräume

- Spielräume im Freien um das Haus sind vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar (Garten, Terrasse, öffentlicher Spielplatz).
- Die Aussenräume sind verkehrssicher und möglichst wenig Emissionen (Luftverschmutzung, Lärm) ausgesetzt.
- Die Aussenräume lassen möglichst viele Aktivitäten der Kinder zu und stehen zur freien Gestaltung zur Verfügung (Sand, Wasser, Hartplatz, Sonne, Schatten).

8.4. Hygiene und Sicherheit

- Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau-, Brandschutz- und Hygienebestimmungen). Der Betrieb ist beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz AVS gemeldet.
- Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giftfreier Materialien zu achten.
- Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden.
- Ein Notfallkonzept für das Verhalten bei Unfällen etc. ist vorhanden.
- Schriftlich vorliegende Grundsätze für eine gesunde, ausgewogene Ernährung werden umgesetzt.
- Schriftlich vorliegende Hygienegrundsätze werden angewendet.

Personenbezeichnungen und Funktionen werden zur besseren Lesbarkeit ausschliesslich in der weiblichen Form geschrieben, die männliche Form ist selbstverständlich mitgemeint.

Gemeindevertrag

zwischen den

Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen

**für die Koordination und Subventionierung
der Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder**

(Gemeindevertrag Krippenpool)

vom 2. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen / Kreisschreiben.....	3
2.	Vertragsparteien.....	4
3.	Ziele des Gemeindevertrags	4
4.	Zweck des Gemeindevertrags.....	4
5.	Poolkrippen	4
6.	Leistungsvereinbarung	5
7.	Organe: Aufgaben und Kompetenzen	5
8.	Elternbeitragsreglement	6
9.	Rechnungswesen.....	6
10.	Finanzierung	7
11.	Controlling, Reporting.....	7
12.	Vertragsdauer	7
13.	Verfahren bei Änderungen	7
14.	Kündigung.....	7
15.	Auflösung	8
16.	Inkrafttreten.....	8

1. Rechtliche Grundlagen / Kreisschreiben

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz)¹

§ 3 Abs. 2: Aufgabenerfüllung

§ 20 Abs. 2 lit. h): Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung

§ 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. m): Aufgaben und Befugnisse Gemeinderat

§§ 55 und 66: Zuständigkeit Einwohnerrat

§§ 72 und 73: Bestimmungen über den Gemeindevertrag

Sozialhilfe- und Präventionsgesetz des Kantons Aargau²

§ 39: familienergänzende Kinderbetreuung

§ 51 Abs. 1 lit. f) und Abs. 2: Kostenbeteiligung des Kantons an privaten Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern

Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau³

§ 35 Abs. 1 bis 5: Kostenbeteiligung an Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern

Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO)⁴

§ 13 Abs. 1 lit. b: Aufnahme von mehreren Kindern tagsüber zur Betreuung

§ 14: Bewilligungsgesuch

§ 15: Voraussetzung der Bewilligung

§ 16: Bewilligung

§ 17 Abs. 2: Verzeichnis der Unmündigen

§ 18: Änderungen der Verhältnisse

§ 19: Aufsicht

§ 20: Widerruf der Bewilligung

Kreisschreiben des Obergerichts, Kammer für Vormundschaftswesen des Kantons Aargau⁵

IV. Heimpflege (Art. 13 – 20 VO), 1. Bewilligungspflicht lit. b) und 3. Aufsicht

¹ Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100).

² Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (SAR 851.200).

³ Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 (SAR 851.211) und Kreisschreiben 12/2004.

⁴ Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 221.222.338).

⁵ Obergericht des Kantons Aargau, Kammer für Vormundschaftswesen, Kreisschreiben vom 29. August 1978 zur Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977.

2. Vertragsparteien

Der vorliegende Gemeindevertrag wird zwischen den Einwohnergemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen abgeschlossen.

3. Ziele des Gemeindevertrags

Dem Gemeindevertrag liegen folgende Ziele zu Grunde:

Die Gemeinden unterstützen die präventive und sozial integrative Wirkung der Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder nach einem einheitlichen Finanzierungsmodell.

Die Gemeinden ermöglichen Einwohnerinnen und Einwohnern aller sozialen Schichten den Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung.

Die Gemeinden verfügen über einen einheitlichen Qualitätsstandard für die Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder, der als Grundlage für die Erteilung von Betriebsbewilligungen und die Aufsichtspflicht dient. Die Organe der KrippenpoolGemeinden steuern das Angebot.

Die Gemeinden profitieren durch das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung von Mehreinnahmen bei den Steuern.

Die Gemeinden verbessern mit einem gut ausgebauten Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung ihre Standortattraktivität.

4. Zweck des Gemeindevertrags

Zweck des Gemeindevertrags ist die Koordination der familienergänzenden Kinderbetreuung von Vorschul- und Kindergartenkinder durch eine einheitliche Subventionspraxis der Vertragsgemeinden an die sogenannten Poolkrippen.

5. Poolkrippen

Im Krippenpool sind die folgenden Poolkrippen zusammengeschlossen (Stand Juni 2007):

Baden	Kinderkrippe Kornhaus, Kinderkrippe Martinsberg, Kinderkrippe Zürcherstrasse
Ennetbaden	Kinderkrippe Sonnenberg, Kita Ennethüsli
Obersiggenthal	Kindertagesstätte Obersiggenthal
Wettingen	Chinderschlössli, Chinderhuus Spatzenäsch

Für die Aufnahme weiterer Kindertagesstätten in den Krippenpool ist nach Inkrafttreten des Gemeindevertrags die Zustimmung aller Gemeinden notwendig.

Aufnahme in den Krippenpool

Die sogenannten Poolkrippen werden gemäss Ziffer 7.1 lit. a) auf Vorschlag der Standortgemeinde durch die Vertragsgemeinden bezeichnet. Voraussetzung für die Aufnahme als Poolkrippe ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

Betriebsbewilligung

Die im Krippenpool zusammengeschlossenen Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder sind im Besitz einer Betriebsbewilligung (Poolkrippen)⁶. Bei der Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Qualitätsstandard für Kindertagesstätten zur Betreuung von Vorschul- und Kindergartenkindern der KrippenpoolGemeinden massgebend. Die Bewilligung macht Aussagen über das Platzangebot, die räumlichen Voraussetzungen und den Personalbedarf. Der Qualitätsstandard ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

Aufsicht

Die Standortgemeinden sind verantwortlich für die Wahrnehmung der Aufsicht. Sie können die Abklärungen einer geeigneten Stelle delegieren. Die Standortgemeinden beziehungsweise die Vormundschaftsbehörden beschliessen allfällige Massnahmen zur Einhaltung der Betriebsbewilligung.

6. Leistungsvereinbarung

Mit den Poolkrippen wird eine detaillierte Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Darin sind die wichtigsten Kosten, Leistungen und die Berichterstattung geregelt.

Die Kompetenz für die Genehmigung der Leistungsvereinbarung wird dem Gemeinderat der jeweiligen Vertragsgemeinde übertragen. Die Verhandlung der Leistungsvereinbarung obliegt der Koordinationsgruppe Krippenpool.

7. Organe: Aufgaben und Kompetenzen

Organe für die familienergänzende Betreuung von Vorschul- und Kindergartenkinder sind:

- a) Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b) Die Koordinationsgruppe
- c) Die Geschäftsstelle

7.1. Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

Die Gemeinderäte entscheiden:

- a) auf Vorschlag der Standortgemeinde und den übrigen Mitgliedern der Koordinationsgruppe über die Aufnahme von Kindertagesstätten in den Krippenpool.
- b) über die zur Anwendung gelangenden Beitragssätze für die Betreuungskosten aufgrund des Vorschlags der Koordinationsgruppe Krippenpool.

⁶ Gemäss Kreisschreiben vom 29. August 1978 der Kammer für Vormundschaftswesen Kantons Aargau in Anlehnung an die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977.

- c) über die Höhe der Betriebskosten der Geschäftsstelle, der Kosten für die Information und die externe Beratung sowie über den Aufwand der Koordinationsgruppe aufgrund des Vorschlags der Koordinationsgruppe.

7.2. Koordinationsgruppe Krippenpool

Die Vertragsgemeinden übertragen die Verantwortung und die Kompetenzen für die strategische Steuerung der Koordinationsgruppe Krippenpool.

Die Koordinationsgruppe setzt sich zusammen aus den Ressortvorstehenden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, welche für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig sind.

Der Koordinationsgruppe wird für die operative Führung eine Geschäftsstelle mit beratender Stimme zur Seite gestellt.

Die Koordinationsgruppe stellt sicher, dass die Bevölkerung der Poolgemeinden regelmässig über das bestehende Angebot informiert wird. Dies kann durch eine zentrale Informationsstelle erfolgen.

Die Koordinationsgruppe kann nach Bedarf externe Beratung für die Entwicklung von Grundlagen zur familienergänzenden Betreuung, die Fachbegleitung der Poolkrippen und die Angebotsentwicklung beiziehen.

Aufgaben und Kompetenzen der Koordinationsgruppe werden in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

7.3. Geschäftsstelle

Die operative Geschäftsstelle wird von der jeweiligen Leitung der Fachstelle Familien der Stadt Baden geführt.

Aufgaben und Kompetenzen der operativen Geschäftsstelle werden in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

8. Elternbeitragsreglement

Das Elternbeitragsreglement Krippenpool (EBR Krippenpool) vom 16. Oktober 2007 wird bei den von den Gemeinden geführten und subventionierten privaten Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder angewendet. Der Anwendungsbereich wird detailliert in der Verordnung zum Elternbeitragsreglement durch den Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde festgelegt.

9. Rechnungswesen

Die Vertragsgemeinden budgetieren die voraussichtlich benötigte Anzahl Betreuungsplätze pro Gemeinde auf Antrag der Geschäftsstelle. Die effektiven Beiträge aufgrund der Belegung der Betreuungsplätze werden vierteljährlich auf die Wohnortsgemeinden der Kinder umgelegt. Ende Jahr wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

10. Finanzierung

Die Leistungen der Poolkrippen werden durch Elternbeiträge (siehe EBR Krippenpool), Gemeinde- und Kantonsbeiträge finanziert.

Grundlage des Leistungsauftrags ist die Zusicherung der Subventionierung nach einheitlichen Kriterien. Die Leistungen der Poolkrippen werden durch die Poolgemeinden grundsätzlich subventioniert. Die Ausgaben der einzelnen Gemeinden sind als gebundene Ausgabe durch die Wohngemeinden von Kindern, die in den Poolkrippen betreut werden, zu verstehen.

Die Vertragsgemeinden beteiligen sich an der Finanzierung der Betriebskosten der Geschäftsstelle und die Kosten für Information und Beratung. Die Umlegung der entsprechenden Kosten erfolgt aufgrund der Anzahl belegter Plätze durch Kinder mit Wohnsitz in den jeweiligen Vertragsgemeinden.

Die Subventionsleistung der Gemeinden werden um 70 % des Kostenbeitrags des Kantons gemäss Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) reduziert. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen der in der SPV geregelten finanziellen Beteiligung durch den Kanton.

11. Controlling, Reporting

Für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen ist die Koordinationsgruppe Krippenpool verantwortlich.

Die Koordinationsgruppe erstattet den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden jährlich Bericht und Antrag. Die Tarifpolitik und die Belegungsstatistik werden offen gelegt.

12. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird auf die Dauer von vier Jahren, das heisst vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011 abgeschlossen.

Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

13. Verfahren bei Änderungen

Änderungen im vorliegenden Gemeindevertrag bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe aller Vertragsgemeinden.

14. Kündigung

Die Kündigung des Vertrags ist nur auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer möglich. Die Kündigung ist ein Jahr vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer auf Ende November schriftlich den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden einzureichen.

15. Auflösung

Der Zweck des Gemeindevertrags ist nicht mehr erfüllbar, wenn weniger als zwei Gemeinden den Gemeindevertrag unterzeichnen.

Die Leistungsvereinbarungen mit den Poolkrippen sind in diesem Fall mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende Jahr aufzulösen.

Mit der Auflösung werden auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer sämtliche Verpflichtungen aus den Leistungsvereinbarungen mit den Poolkrippen hinfällig.

16. Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe am 1. Januar 2008 in Kraft.

Baden, 2. Juli 2007



STADTRAT BADEN

Stadtammann Stadtschreiber

Vom Einwohnerrat Baden genehmigt am 16. Oktober 2007.

Ennetbaden, 2. Juli 2007



GEMEINDERAT ENNETBADEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Obersiggenthal, 2. Juli 2007



GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Vom Einwohnerrat Obersiggenthal genehmigt am 18. Oktober 2007.

Wettingen, 28. Juni 2007

GEMEINDERAT WETTINGEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Vom Einwohnerrat Wettingen genehmigt am 18. Oktober 2007.